Merkblatt Beihilfe

Versorgungs- und Beihilfeleistungen im Todesfall

1. Januar 2023

KVBW Beihilfe

		Seite
1.	Allgemeines	2
2.	Hinterbliebenenversorgung	2
2.1	Sterbegeld	2
2.2	Witwengeld	2
2.3	Witwenabfindung	2
2.4	Waisengeld	3
2.5	Unterhaltsbeiträge	3
2.6	Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld oder Unterhaltsbeiträgen mit weiteren Bezügen	3
2.7	Erlöschen der Hinterbliebenenversorgung	3
3.	Beihilfe im Todesfall	3
3.1	Pauschalbeihilfe im Todesfall	4
3.2	Weitere beihilfefähige Aufwendungen im Todesfall	4
4.	Anspruchsberechtigte Personen beim Tod des Beihilfeberechtigten	4
4.1	Aus Anlass des Todes entstandene Aufwendungen (Bestattungskosten)	4
4.2	Bis zum Tod entstandene Aufwendungen des Verstorbenen oder ggf. des/der berücksichtigungsfähigen Angehörigen	5
4.3	Eigene Aufwendungen der ehemals berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten bis zum Ende des Sterbemonats	5
4.4	Eigener Beihilfeanspruch der Hinterbliebenen	5
5.	Antragstellung	6

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

BF - 12_1_1 01/23

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hauptsitz
Ludwig-Erhard-Allee 19
76131 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstraße 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE24 6005 0101 0001 0008 58

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8:00 Uhr
bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
versorgung@kvbw.de

1. Allgemeines

Ist ein Angehöriger des KVBW verstorben, so erbringt der KVBW bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nachfolgende Leistungen:

- **Hinterbliebenenversorgung** nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) an versorgungsberechtigte Hinterbliebene eines Beamten bzw. eines versorgungsberechtigten Angestellten.
- **Beihilfe** zu bestimmten aus Anlass des Todes entstandenen Aufwendungen; ggf. zustehende Sterbegelder sind zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie:

- Der Versorgungsanspruch des Angehörigen erlischt mit Ablauf des Monats, in dem er verstorben ist. Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung werden nach formloser Mitteilung über den Tod des Angehörigen geprüft. Bis zum Zahlungsbeginn der laufenden Hinterbliebenenversorgung können Abschlagszahlungen auf den zustehenden Anspruch geleistet werden, die verrechnet werden.
- Beihilfeleistungen müssen fristgerecht beantragt werden. Für vor dem Tod entstandene beihilfefähige Kosten des Verstorbenen kann ebenfalls Beihilfe geltend gemacht werden.
- Antragsformulare für Beihilfe- und Versorgungsleistungen werden auf Wunsch bzw. nach Bekanntwerden des Todesfalls übersandt. Alle Vordrucke finden Sie auch auf unserer Homepage www.kvbw.de. im Internet.

2. Hinterbliebenenversorgung

(Leistungen der Beamtenversorgungsabteilung des KVBW)

Die nachfolgenden Ausführungen für Witwen gelten jeweils auch für Witwer. Die vom KVBW zu gewährende Hinterbliebenenversorgung umfasst

- Sterbegeld
- Witwengeld, Witwergeld
- Witwenabfindung
- Waisengeld
- Unterhaltsbeiträge.

Diese Leistungen sind steuerpflichtig.

2.1 Sterbegeld

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf Sterbegeld. Das Sterbegeld beträgt das Zweifache der letzten Dienst-, Anwärter- oder Ruhegehaltsbezüge des verstorbenen Beamten bzw. Ruhestandsbeamten. Als Ruhegehalt gilt dabei ein Betrag einschließlich ggf. zuletzt gezahlter Kinder- und Pflegezuschläge und abzüglich des Kürzungsbetrags aufgrund Ehescheidung.

2.2 Witwengeld

Ein Anspruch auf Witwengeld besteht für die Witwe eines

- Ruhestandsbeamten.
- Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, der
  - eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder
  - infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, verstorben ist.
- Beamten auf Probe, der an den Folgen einer sog. Dienstbeschädigung verstorben ist.

Der Anspruch erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Witwe stirbt oder (wieder) heiratet.

Die Ehe muss in der Regel mindestens ein Jahr gedauert haben.

Ein Anspruch auf Witwengeld besteht **nicht**, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen wurde und der Beamte zu diesem Zeitpunkt bereits das 65. Lebensjahr vollendet hatte, s. ggf. 2.5.

Das Witwengeld beträgt **60 %** des Ruhegehalts des Verstorbenen, wenn

- die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und
- mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist.

In allen anderen Fällen beträgt das Witwengeld **55 %** des Ruhegehalts des Verstorbenen.

Das Witwengeld wird gekürzt, wenn die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als der Verstorbene war und aus der Ehe kein Kind hervorgegangen ist. Der Umfang der Kürzung hängt vom Altersunterschied ab und vom Datum der Eheschließung (vor oder nach der Dienstrechtsreform 01.01.2011).

Mindestens wird das amtsunabhängige Mindestwitwengeld gewährt.

2.3 Witwenabfindung

Im Falle der Wiederverheiratung wird eine Witwenabfindung in einer Summe gezahlt. Die Abfindung beträgt das 24-fache des für den Monat, in dem sich die Witwe wiederverheiratet, zu zahlenden Betrages des Witwengeldes oder des Unterhaltsbeitrages (nach Anwendung von Anrechnungs-, Kürzungs- und Ruhensvorschriften).

2.4 Waisengeld

Minderjährige Kinder eines verstorbenen

- Ruhestandsbeamten
- Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, der
  - eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder
  - infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, verstorben ist,
- Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung verstorben ist,

erhalten Waisengeld bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Volljährige Kinder erhalten Waisengeld auf Antrag, solange sie sich in Berufsausbildung befinden, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten oder aufgrund einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Für volljährige Waisen besteht ein Waisengeldanspruch längstens bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 25. Lebensjahres, ggf. verlängert um sog. Verzögerungszeiten wie Wehr- oder Zivildienst.

Für behinderte Waisen wird Waisengeld ungeachtet der Höhe eines eigenen Einkommens dem Grunde nach über die o. g. Altersgrenze hinaus gewährt, wenn die Behinderung bei Erreichen der Altersgrenze bestanden hat und die Waise ledig oder verwitwet ist oder ihr Ehegatte oder früherer Ehegatte ihr keinen ausreichenden Unterhalt leisten kann oder dem Grund nach nicht unterhaltspflichtig ist und sie nicht unterhält. Ein eigenes Einkommen der behinderten Waise nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist in bestimmten Umfang anzurechnen.

Kein Waisengeld erhalten insbesondere Stief- und Pflegekinder sowie volljährige arbeitslose Kinder oder Kinder, die eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen können. Ein etwaiger Anspruch der Witwe auf Kindergeld und den kinderbezogenen Teil des Familienzuschlags bleibt unberührt.

Das Waisengeld beträgt für

- Halbwaisen 12 %
- Vollwaisen 20 %

des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, zuzüglich etwaiger Kinder- und Pflegezuschläge.

Mindestens wird das amtsunabhängige Mindestwaisengeld gewährt.

2.5 Unterhaltsbeiträge

Ist die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden und hatte der Beamte zu diesem Zeitpunkt bereits das 65. Lebensjahr vollendet, steht, sofern die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 75 % des regulären Witwengeldes zu. Die Kürzung bei großem Altersunterschied, vgl. Ziffer 2.2, ist ggf. vorzunehmen.

Witwen und Waisen von

- Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, die mangels erfüllter Wartezeit wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze entlassen sind
- Beamten auf Probe, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen sind

kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwen- oder Waisengeldes gewährt werden.

2.6 Zusammentreffen von Witwen- und Waisengeld oder Unterhaltsbeiträgen mit weiteren Bezügen

Bezieht der versorgungsberechtigte Hinterbliebene Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen, werden die Versorgungsbezüge grundsätzlich nur bis zum Erreichen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe des Versorgungsurhebers gezahlt (bei Waisen 40 % dieses Betrags).

Eine Hinterbliebenenrente der Witwe oder Waise ist ggf. auf die Hinterbliebenenversorgung anzurechnen.

2.7 Erlöschen der Hinterbliebenenversorgung

Der Anspruch von Witwen und Waisen auf Hinterbliebenenversorgung erlischt bei Verurteilung durch ein deutsches Gericht im ordentlichen Strafverfahren wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren. Dies gilt auch für den Beihilfeanspruch.

3. Beihilfe im Todesfall

(Leistungen der Beihilfestelle des KVBW oder ggf. einer abweichenden zuständigen Beihilfestelle)

Für die bis zum Tode und aus Anlass des Todes des Beihilfeberechtigten für sich und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen bemisst sich die Beihilfe nach den Verhältnissen am Tag vor dem Tod.
Bei der Antragstellung zur Pauschalbeihilfe und zu den weiteren Todesfallkosten ist die Höhe aller aufgrund des Todesfalles gewährten Sterbe- und Bestattungsgelder nachzuweisen, z. B. vom (ehemaligen) Arbeitgeber/Dienstherrn, von einer Zusatzversorgungseinrichtung, vom Versorgungsamt.

3.1 Pauschalbeihilfe im Todesfall

In Todesfällen wird zu den nachgewiesenen Kosten für folgende Aufwendungen eine pauschale Beihilfe in Höhe von 1.900 € gewährt:

- Leichenschau (einschl. der Kosten für die Ausstellung des Totenscheins),
- Überführung,
- Desinfektion,
- Einsargung (einschl. der Besorgung der Leiche),
- Aufbahrung,
- Einäscherung,
- Grundgebühr für die Bestattung,
- Beisetzung, Leichenträger,
- Anlegung der Grabstelle (einschl. erste Bepflanzung),
- sonstige Kosten für den Transport der Leiche bzw. Urne (z. B. zur Aufbahrung in der Kirche),
- Sarggarnitur, Sterbewäsche,
- Sargbukett,
- Dekoration: Sarg, Leichenhalle, Krematorium,
- Kirchliche Gebühren - auch Spenden,
- Musikalische Darbietung,
- Grabeinfassung und Grundlage für einen Grabstein,
- Holz-, Grabkreuz,
- Trauer- und Danksagungskarten einschl. Porto und Zeitungsanzeigen.

Neben der Pauschale beihilfefähig sind die Aufwendungen für Sarg, Urne und Grabnutzungsrecht (Nr. 3.2). Nicht zusätzlich beihilfefähig sind hingegen Aufwendungen für das Grabdenkmal, die laufende Grabpflege, die Trauerkleidung, Gottesdienste, Kränze, Buketts, Handsträuße, Sterbeurkunden, Nachlassgerichtsgebühren, die Beförderung und Bewirtung der Trauergäste etc., solche Kosten sind mit der Pauschale abgedeckt.

Die Pauschalbeihilfe wird gekürzt, wenn anlässlich des Todes einer Person Sterbegelder aufgrund von Rechtsvorschriften, arbeitsvertraglichen Regelungen oder aus Zusatzversorgungseinrichtungen zustehen, die insgesamt den Betrag von

- 1.500 € übersteigen, auf 1.300 €,
- 2.700 € übersteigen, auf 700 €.

Übersteigen die Sterbegelder den Betrag von 3.900 €, wird die Pauschalbeihilfe nicht gewährt.

3.2 Weitere beihilfefähige Aufwendungen im Todesfall

Beihilfefähig sind neben der Pauschalbeihilfe die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang für

- den Sarg (bis zu 820 €),
- die Urne (bis zu 180 €) und
- das Nutzungsrecht für einen Beisetzungsplatz (Grabnutzungsrecht in Höhe eines Einzelkaufgrabes für die vorgeschriebene Mindestliegezeit; auch anteilige Aufwendungen für ein Familiengrab). Die Aufwendungen für das Nutzungsrecht vor dem Tode gelten als am Todestag entstanden, soweit sie anteilig auf die Zeit ab dem Tode entfallen.

Übersteigen die zustehenden anzurechnenden Sterbegelder insgesamt den Betrag von 4.900 €, sind auch diese Aufwendungen nicht beihilfefähig.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind beim Tod der bisher allein den Haushalt führenden Person Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe nach § 10a Nr. 3 BVO für einen begrenzten Zeitraum beihilfefähig. Wegen der weiteren Voraussetzungen fragen Sie bitte ggf. zurück.

4. Anspruchsberechtigte Personen beim Tod des Beihilfeberechtigten

Der Beihilfeanspruch ist vererblich. Wenn der Beihilfeberechtigte verstorben ist, stellt sich die Frage, welcher Personenkreis Beihilfe beantragen kann und welche Unterlagen erforderlich sind. Grundsätzlich ist zu unterscheiden in

- Aufwendungen, die bis zum Tod des Beihilfeberechtigten entstanden sind (z. B. für Arzneimittel, ärztliche Leistungen, Krankenhausbehandlungen) und
- Aufwendungen aus Anlass des Todes, d. h. Bestattungskosten für Sarg, Urne, Grabnutzungsrecht sowie die Todesfallpauschale.

4.1 Aus Anlass des Todes entstandene Aufwendungen (Bestattungskosten)

Um die Todesfallpauschale und weitere Bestattungskosten (siehe Nr. 3.1 und 3.2) zu beantragen, ist immer die Vorlage der Originalbelege erforderlich.
Vorrangig anspruchsberechtigt sind

- der hinterbliebene Ehegatte bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
- leibliche Kinder oder Adoptivkinder des verstorbenen Beihilfeberechtigten.

Derjenige, der die Originalbelege zuerst vorlegt, erhält die Beihilfe. Diese Originalbelege senden wir Ihnen nach Bearbeitung zurück, damit Sie die Unterlagen bei anderen Stellen einreichen können. Sonstige Belege (Duplikate, Kopien) bewahren wir üblicherweise drei Monate lang auf.

Andere natürliche oder juristische Personen erhalten zu diesen Aufwendungen eine Beihilfe, wenn sie Originalbelege und Zahlungsnachweise vorlegen, dass sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen auch tatsächlich beglichen haben.

Bestattungsunternehmen können ebenfalls Beihilfe beantragen, wenn sie die Aufwendungen nachweislich getragen haben und keine anderen vorrangigen anspruchsberechtigten Personen vorhanden sind. Die Beihilfe wird gegenüber dem Bestattungsinstitut in tatsächlich entstandener Höhe, maximal bis zum Betrag von 1.900 €, erstattet. Für den Sarg, die Urne und das Grabnutzungsrecht wird bis zur Höhe der beihilfefähigen Höchstbeträge Beihilfe gewährt.

4.2 Bis zum Tod entstandene Aufwendungen des Verstorbenen oder ggf. des/der berücksichtigungsfähigen Angehörigen

Aufwendungen, die bis zum Todestag des Beihilfeberechtigten entstanden sind und für die er zu Lebzeiten noch keine Beihilfe erhalten hat, fallen grundsätzlich in das Erbe und können daher nur von den Erben wirksam beantragt werden. Legen Sie bitte einen Erbschein oder aber eine beglaubigte Kopie des notariellen Testamentes oder des vom Nachlassgericht eröffneten Erbvertrages- jeweils mit Eröffnungsprotokoll- als Nachweis der Erbeneigenschaft vor.
Anspruchsberechtigt ist auch ein Testamentsvollstrecker, der sich durch ein entsprechendes Zeugnis ausweist.
Sofern der Antragsteller Alleinerbe ist, kann die Beihilfe auf jedes gewünschte Konto ausbezahlt werden. Besteht jedoch eine Erbengemeinschaft, wird auf das Bezügekonto des Verstorbenen oder auf ein Treuhandkonto der Erbengemeinschaft überwiesen. Eine Zahlung auf das Konto eines einzelnen Erben ist nur möglich, wenn die Erbengemeinschaft diesem Vorgehen zugestimmt hat.

Unabhängig von der Erbeneigenschaft können Personen, denen der Beihilfeberechtigte zu Lebzeiten eine Vollmacht mit Wirkung über den Tod hinaus erteilt hat, Beihilfe zu den Aufwendungen beantragen, die für den Beihilfeberechtigten bis zum Todestag entstanden sind.

Wenn andere Personen, die weder Erben noch Bevollmächtigte sind, an den Verstorbenen gerichtete Rechnungen aus ihren eigenen Mitteln bezahlt haben und sie einen Zahlungsnachweis vorlegen, können sie hierfür eine Beihilfezahlung erhalten.

Fügen Sie bitte in jedem Fall dem Antrag Rechnungsduplikate bzw. Belegkopien über die entstandenen Aufwendungen bei.

4.3 Eigene Aufwendungen der ehemals berücksichtigungsfähigen Angehörigen nach dem Tod des Beihilfeberechtigten bis zum Ende des Sterbemonats

Für den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner und ggf. für berücksichtigungsfähige Kinder konnte der Beihilfeberechtigte zu Lebzeiten Beihilfe beantragen. Für den Zeitraum vom Todestag bis zum Ende des Sterbemonats haben diese Hinterbliebenen einen eigenen Beihilfeanspruch für ihre Aufwendungen.
Zur Beantragung der Beihilfe sind Duplikate ausreichend. Es erfolgt kein Abzug der Kostendämpfungspauschale, wenn diese bereits beim Verstorbenen für das betreffende Kalenderjahr einbehalten wurde.

4.4 Eigener Beihilfeanspruch der Hinterbliebenen

Nach Ablauf des Sterbemonats besteht ggf. für die hinterbliebenen Angehörigen ein Versorgungsanspruch in Form eines Witwengeldes/ Witwergeldes oder Waisengeldes nach dem Satz für Vollwaisen und eine damit verbundene eigene Beihilfeberechtigung.
Der verstorbene Versorgungsurheber konnte für Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen sowie zur Gesundheitsvorsorge seines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners keine Beihilfe geltend machen, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) in den beiden Kalenderjahren vor der Stellung des Beihilfeantrages die maßgebliche Einkünftegrenze von 20.000 € (18.000 € bis 31.12.2020) jeweils überschritten hat. Welche Einkünftegrenze anzuwenden ist, hängt vom Entstehungsdatum der Aufwendungen ab.

Für Witwen/Witwer bzw. hinterbliebene Lebenspartner ist diese Einkommensgrenze nicht mehr relevant, weil sie einen eigenständigen Beihilfeanspruch haben.

Grundsätzlich teilen Hinterbliebene den Status des verstorbenen Beihilfeurhebers. Somit sind grundsätzlich dieselben Aufwendungen dem Grunde nach beihilfefähig, die auch für den Beihilfeurheber beihilfefähig waren. Durch unterschiedliche Krankenversicherungsverhältnisse kann es allerdings zu Abweichungen kommen, beispielsweise wenn der Hinterbliebene in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist, während der Verstorbene privat versichert war.

Es sind die Duplikate der Rechnungen vorzulegen.

Wurde bis zum Tod eines Beihilfeberechtigten für ein Kalenderjahr bereits eine Kostendämpfungspauschale abgezogen, wird den Hinterbliebenen für dasselbe Kalenderjahr nicht nochmals eine Kostendämpfungspauschale abgezogen.
Bei (Voll-)Waisen, die als solche beihilfeberechtigt sind, wird generell keine Kostendämpfungspauschale erhoben.

BF - 12_1_1 01/23

5. Antragstellung

Die Beihilfe ist ausschließlich mit dem aktuellen, vom KVBW herausgegebenen und vollständig ausgefüllten Antragsvordruck geltend zu machen. Er steht Ihnen auf unserer Homepage zur Verfügung.

Bei der Beantragung der Beihilfe ist eine Ausschlussfrist zu beachten. Danach wird Beihilfe nur gewährt, wenn die Beihilfeberechtigten sie vor Ablauf der beiden Kalenderjahre beantragt haben, die auf das Jahr der ersten Ausstellung der Rechnung oder, wenn es sich um Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit handelt, die auf das Jahr des Entstehens der Aufwendungen folgen. **Bei Fristversäumnis erlischt der Anspruch.** Dies bedeutet, dass auch eine unverschuldete Fristversäumnis nicht „geheilt“ werden kann.

Weitere Informationen, Rechtsgrundlagen und Vordrucke des KVBW finden Sie auch unter www.kvbw.de. Um über Entwicklungen im Bereich der Beihilfe frühzeitig informiert zu werden, empfehlen wir, unseren elektronischen Newsletter zu abonnieren.

BF - 12_1_1 01/23